Rechnungsprüfungsordnung

Stadt Saalfeld

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Stadt Saalfeld unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des RPA der Stadtverwaltung Saalfeld.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt führt seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung "Stadtverwaltung Saalfeld Rechnungsprüfungsamt".

§ 2

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadtverordnetenversammlung und bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Bürgermeister unterstellt
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des RPA.

§ 3

- (1) Der Bürgermeister kann den Leiter des RPA nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bestellen oder abbestellen.
- (2) Der Leiter ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und berechtigt, den Prüfern Anweisungen für die Prüfung zu geben und von ihnen erhobene Beanstandungen zu ändern.
- (3) Bei der Auswahl des Leiters des RPA und seines Vertreters ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu hören.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist Schriftführer für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (5) Bei der Auswahl der Prüfer ist der Leiter des RPA zu hören. Die Prüfer müssen fachlich und persönlich für ihrer Aufgaben geeignet sein.

II. Aufgaben

§ 4

Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt sowie in eigenbetriebsähnlicher Form geführte Einrichtungen

- 2. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege
- 3. Laufende Überwachung der Kassen der Stadt und der unter 1. genannten Einrichtungen.
- 4. Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung der Kasse in Einzelfällen (Visakontrolle)
- 5. Prüfung von Vergaben (einschl. VOL und VOB)
- 6. Technische und wirtschaftliche Prüfung des Vorentwurfes mit Kostenvoranschlag bei Baumaßnahmen
- 7. Prüfung der Ausführung und Abrechnung gemeindlicher Bauten
- 8. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt, ihrer Eigenbetriebe sowie ihrer in eigenbetrieblicher Form geführten Einrichtungen
- 9. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- 10. Auswertung und Vollzug überörtlicher Prüfungsberichte
- 11. Prüfung und Bestätigung von Verwendungsnachweisen für öffentliche Mittel in Einzelfällen
- 12. Gutachterliche Stellungnahme zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art.
- 13. Vorprüfung für den Bundesrechnungshof sowie den Landesrechnungshof
- 14. Federführende Bearbeitung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
- 15. Mitarbeit bei den Eingruppierungen und Stellenplan der Bediensteten der Stadt
- 16. Sonderprüfungen

§ 5

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung und der Rechnungsprüfungsausschuss können dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches Aufträge zur Prüfung unter Mitteilung an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses erteilen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann von seiner Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, sowie die Vorlage von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen verlangen. Leiter und Prüfer dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Räume betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstigen unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.

Die Dienststellen und Einrichtungen haben die Prüfer zu unterstützen. Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.

(3) Leiter und Prüfer des Rechnungsamtes weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis aus.

§ 6

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf automatisierte Datenverarbeitung sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, Organisationsregelungen, Satzungen und dergl. zuzuleiten, die es als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von dem betroffenen Amt unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden oder zu vermuten ist.
- (4) Kassenfehlbeträge von mehr als 50,00 DM sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte anderer Prüforgane wie Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof sowie der Wirtschaftsprüfer zuzuleiten.

§ 7

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes erhält die Tagesordnungen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und kann jederzeit die Vorlagen einsehen. Die Niederschriften sind ihm zur Kenntnis zuzuleiten. Er ist berechtigt, an den Sitzungen als Zuhörer teilzunehmen

§ 8

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben der Beamten und Angestellten mitzuteilen, die

- a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für die Stadt abzugeben
- b) befugt sind, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu unterzeichnen.

Hierbei ist der Umfang der Befugnisse anzugeben.

§ 9

Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet den Rechnungsprüfungsausschuss sowie den Bürgermeister von wesentlichen Prüfungsergebnissen.

§ 10

- (1) Der Bürgermeister legt die vom Kämmerer aufgestellte Jahresrechnung den Stadtverordneten vor, der sie zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiterleitet.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung und legt seinen Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor. Der Bericht soll Art und Umfang der Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse erkennen lassen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät diesen Bericht und legt ihn den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vor.

§ 11

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 1. des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft.